

# Preisblatt

## zu den Bestimmungen für die allgemeinen Preise der Ersatzversorgung mit Gas

gültig ab 1. Januar 2026

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Gas beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i. S. d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzversorgung.

### Ersatzversorgungspreise für Haushaltkunden<sup>1</sup> ohne Leistungsmessung

Die Ersatzversorgungspreise entsprechen den allgemeinen Preisen der Grundversorgung mit Gas der Stadtwerke Rosenheim Versorgungs GmbH.

### Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltkunden ohne Leistungsmessung (Druckstufe Niederdruck)

	Netto <sup>2</sup> Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
Energiepreis <sup>3</sup>	9,20	10,95

### Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltkunden mit Leistungsmessung (Druckstufe Niederdruck)

	Netto <sup>2</sup> Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
Energiepreis <sup>3</sup>	9,20	10,95

### Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltkunden mit Leistungsmessung (Druckstufe Mittel-Hochdruck)

Die Ersatzbelieferung erfolgt analog zur gesetzlichen Regelung für Ersatzversorgung für maximal drei Monate zu den nachfolgenden Preisen der Ersatzbelieferung.

	Netto Cent/kWh	Brutto Cent/kWh
Energiepreis <sup>3</sup>	9,20	10,95



Zahlungsverzug	Netto Euro	Brutto Euro
Verzugskosten	3,00 <sup>4</sup>	3,00
Ermittlungsentgelt bundesweit	10,00 <sup>1</sup>	11,90
Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung	Netto Euro	Brutto Euro
Zusätzliche Anfahrtsgebühr	45,00 <sup>4</sup>	53,55
Kosten für die Unterbrechung der Belieferung	60,00 <sup>4</sup>	60,00
Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung	60,00 <sup>2</sup>	71,40
Kosten für die Wiederherstellung der Belieferung außerhalb der Arbeitszeit	120,00 <sup>2</sup>	142,80

<sup>1</sup> Haushaltskunden nach § 3 EnWG sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke verbrauchen.

<sup>2</sup> Zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

---

<sup>3</sup> Zusätzlich zum Energiepreis sind das Netzentgelt, der Messstellenbetrieb, das Messentgelt, die Erdgassteuer, die Konzessionsabgabe, die CO<sub>2</sub>-Kosten nach BEHG, die Gasspeicherumlage und die Bilanzierungsumlage zu entrichten.

<sup>4</sup> Die genannten Kosten unterliegen nicht der Steuerpflicht.